

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 375), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.08.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuersatzung) wird wie folgt neugefasst:

- (1) „Der Steuersatz beträgt ab dem 01.01.2013 für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 12 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuersatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

25746 Heide, den 11.09.2012

St a d t H e i d e

Der Bürgermeister

gez. Ulf Stecher

Bürgermeister